HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

HU | Rechtsabteilung | 10099 Berlin

Rechtsabteilung

[redacted]

PER E-MAIL:
[redacted]

Anfragennummer: 236489

Datum:
15.02.2022

Bearbeiter/in:
[redacted]

Geschäftszeichen:
VII AbtL - III - 2/22

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-12780
Telefax +49 [30] 2093-12781

rechtsabteilung@hu-berlin.de
www.hu-berlin.de

Sitz:
Ziegelstr. 13 c
10117 Berlin
Raum 505

Verkehrsverbindungen:
S- und U-Bhf. Friedrichstr.
Straßenbahn M 1, 12

Bankverbindung:
Berliner Bank - Niederlassung der Deutsche Bank PGK AG
BIC/SWIFT: DEUTDEDB110
IBAN: DE95 1007 0848 0512 6206 01

Sehr geehrter Herr Kley,

auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 30.12.2021, 15:14 Uhr, auf den insoweit Bezug genommen wird, ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Zusendung der unter den Ziff. 1 bis 3 genannten einzelnen Unterlagen wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden gem. § 16 IFG nicht erhoben.

Angewendete Vorschriften:
§ 3 Abs. 1 IFG Berlin, §§ 4, 6 Abs. 2, 7 und 8 der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 14. Dezember 2015, § 16 IFG Berlin, § 22 VwVfGBln.

Begründung:
1. Sachverhalt
Der Antragsteller (ASt) stellte am 30.12.2021 um 15:14 Uhr im Zusammenhang mit der zuvor veröffentlichten Bekanntgabe, die Antragsgegnerin (AG) habe eine Verfassungsbeschwerde bei dem Bundesverfassungsgericht eingelegt, um zu überprüfen, ob mit der Verabschiedung des § 110 Abs. 6 BerlHG die gesetzgeberische Kompetenz überschritten worden sei, den Antrag, verschiedene Unterlagen übersendet zu bekommen.
Auf den Antrag wird insoweit Bezug genommen.
Der ASt schrieb dazu: „Im Namen des RefRats bitte ich Sie, mir folgendes zuzusenden: ..." (Hervorhebung durch den Unterzeichner)
Mit E-Mail vom 17.01.2022 teilte die AG dem ASt mit, die Anfrage liege zur Beantwortung vor. Es gäbe allerdings auch Fragen dazu.

Dabei fragte die AG ausdrücklich mit Bezug auf den eben zitierten Satz, inwiefern der ASt für den RefRat allein aufzutreten und allein zu handeln berechtigt sei. Die AG bat insoweit um Vorlage eines Beschlussprotokolls, über welches eine Vertretungsberechtigung beschlossen wurde und um Vorlage einer Vertretungsvollmacht.

Daraufhin übersandte der ASt eine E-Mail vom 18.01.2022, in der darauf hingewiesen wurde, er sei Vorsitzender des RefRats und damit berechtigt, den RefRat zu vertreten. Eine entsprechende Bestätigung durch das Präsidium des Studierendenparlaments sei beigefügt.

Weitere Ausführungen, etwa zu einer Beschlussfassung innerhalb des Referent_innenRats (gesetzlich: AStA) oder andere Beschlüsse oder Vertretungsvollmachten wurden nicht übermittelt.

2. Begründung:
Der Antrag ist unzulässig.

Gem. § 22 VwVfGBln iVm §§ 3 und 14 IFG Berlin ist die AG gehalten, über den geltend gemachten Antrag auf Zusendung der genannten Unterlagen zu bescheiden. Allerdings ist dabei in entsprechender Anwendung des § 42 VwGO zu prüfen, ob eine Antragsbefugnis bzw. Antragsberechtigung bei dem ASt vorlag.
Nach den vorliegenden Unterlagen ist dieses nicht der Fall.
Zunächst hat der ASt weder vorgebracht noch nachgewiesen, dass es einen Beschluss des Referent_innenRats der Verfassten Studierendenschaft der AG gab, aufgrund dessen er „für den RefRat" einen entsprechenden Antrag stellen konnte. Dass ein entsprechender Beschluss grundsätzlich zu fordern ist, ergibt sich bei Kollegialorganen aus dem Umstand, dass die jeweiligen Vorsitzenden hier keinesfalls alleine zu handeln berechtigt sind, sondern einen entsprechenden Beschluss des Organs benötigen. Dieser liegt erkennbar hier nicht vor.
Allein die vom ASt überreichte Bestätigung vom 18.01.2022, der ASt sei Sprecher, also Vorsitzender des RefRats, ist weder hin- noch ausreichend, einen Antrag für das Gremium zu stellen, ohne dass ein entsprechender Beschluss des Gremiums vorgetragen wird.

Darüber hinaus ist folgendes zu bedenken:
Nach der oben genannten Satzung der Verfassten Studierendenschaft bei der AG ist gem. § 7 Abs. 1 der RefRat an die Beschlüsse des Studierendenparlaments unmittelbar gebunden. Insoweit liegt bereits ein Beschluss des Studierendenparlaments, das den RefRat zur Stellung des entsprechenden Antrags verpflichten könnte, nicht vor. Da gem. § 7 Abs. 2 Satzung Studierendenschaft auch nicht erkennbar ist, dass der konkrete Antrag des ASt „für den RefRat" zu den übrigen dem RefRat in der Satzung der Verfassten Studierendenschaft zugewiesenen Aufgaben gehört, fehlt dem ASt jegliche Legitimation.

Der Antrag war danach zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch den komm. Präsidenten, Prof. Dr. Peter Frensch, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Rechtsabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin, Ziegelstraße 13c, 10117 Berlin, einzureichen.